

Aktenzeichen: 3 AZR 75/86

Bundesarbeitsgericht 3. Senat Urteil vom 28. April 1987
- 3 AZR 75/86 -

I. Arbeitsgericht
Wuppertal

Urteil vom 18. April 1985
- 2 (4) Ca 4284/82 -

II. Landesarbeitsgericht
Düsseldorf

Urteil vom 13. Dezember 1985
- 9 Sa 781/85 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja
Für die Fachpresse: Ja
Für das Bundesarchiv: Nein



Entscheidungsstichwort:

Veräußerung von notleidendem Betrieb

Gesetz: BGB § 613 a; BetrAVG § 1 Betriebsveräußerung, § 4

Leitsätze:

1. Werden Arbeitnehmer mit dem Hinweis auf eine geplante Betriebsveräußerung und Arbeitsplatzgarantien des Erwerbers veranlaßt, ihre Arbeitsverhältnisse mit dem Betriebsveräußerer selbst fristlos zu kündigen oder Auflösungsverträgen zuzustimmen, um dann mit dem Betriebserwerber neue Arbeitsverträge abschließen zu können, so liegt darin eine Umgehung des § 613 a Abs 4 Satz 1 BGB. Soweit unverfallbare Versorgungsansprüchen betroffen sind, wird darüber hinaus § 4 Abs 1 Satz 2 BetrAVG umgangen. Die fristlosen Kündigungen und Auflösungsverträge sind unwirksam.

2. Für die speziellen Haftungsgrundsätze der Betriebsveräußerung im Konkurs (grundlegend BAGE 32, 326 = AP Nr 18 zu § 613 a BGB) kommt es nicht allein darauf an, wann der Besitz an den Betriebsmitteln übertragen und damit der Tatbestand des § 613 a BGB erfüllt wird. Maßgebend ist vielmehr, ob bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise die Betriebsveräußerung als Masseverwertung anzusehen ist.

3. Hat der Betriebserwerber schon vor Konkurseröffnung nicht nur die tatsächliche Leitungsmacht übernommen, sondern auch mit allen Arbeitnehmern unter Umgehung von § 613 a BGB neue Arbeitsverträge abgeschlossen (vgl. Leitsatz 1), so kann er sich nicht auf haftungsbeschränkende Grundsätze des Konkursrechts berufen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 75/86

9 Sa 781/85 Düsseldorf

Verkündet am
28. April 1987

Noll,

Reg.-Obersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.



hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. April 1987 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Dieterich, die Richter Schaub und Griebeling sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Kiefer und Falkenstein für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 13. Dezember 1985 - 9 Sa 781/85 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte hat die Kosten der Revision und der Streithilfe zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die im Jahre 1923 geborene Klägerin trat am 18. Januar 1956 in die Dienste der Offenen Handelsgesellschaft J . Diese versprach ihr im Jahre 1961, bei Eintritt eines Versorgungsfalles eine Betriebsrente zu zahlen. Im Jahre 1972 wurde die OHG in die J GmbH & Co. KG umgewandelt. Deren persönlich haftender Gesellschafter war die "D GmbH J . Seit dem Jahre 1979 arbeitete die Kommanditgesellschaft mit Verlust. Am 14. Januar 1981 beantragten



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



die Gesellschafter die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses. Zum vorläufigen Verwalter wurde Rechtsanwalt K bestellt. Am 30. Januar 1981 kam es zu einer Betriebsversammlung, an der ein Vertreter der Beklagten teilnahm. Dieser stellte in Aussicht, daß die Beklagte mit allen Arbeitnehmern neue Arbeitsverträge schließe. Der zuständige Gewerkschaftsvertreter der IG Metall riet der Belegschaft, ihre bestehenden Arbeitsverhältnisse zu kündigen. Nach einem entsprechenden Beschluß der Belegschaft kündigte der Betriebsrat als deren Vertreter fristlos. Die Kündigung wurde von der Vergleichsschuldnerin sofort angenommen.

Am folgenden Arbeitstag (Montag, den 2. Februar 1981) arbeitete die Klägerin wie die ganze übrige Belegschaft auf ihrem bisherigen Arbeitsplatz weiter. Die Beklagte schloß an diesem Tage mit allen Arbeitnehmern neue Arbeitsverträge und zahlte seither die Vergütung. Am 4. Februar 1981 wurde über das Vermögen der J GmbH & Co. KG das Anschlußkonkursverfahren eröffnet. Zum Konkursverwalter wurde der vorläufige Vergleichsverwalter bestellt. Dieser verkaufte am 7. Februar 1981 das Anlagevermögen zum Preis von 395.000,-- DM an die Beklagte; den Grundbesitz der Gemeinschaftschuldnerin verkaufte er gleichzeitig zum Preis von 750.000,-- DM an den Kaufmann J S und die Kauffrau U L. In dem Vertrag ist zugleich bestimmt, daß Nutzungen, Lasten und Besitz mit dem 2. Februar 1981 auf die Erwerber übergehen. Über diesen Verkauf berichtete der Konkursverwalter dem Konkursgericht:



"Durch intensives Verhandeln gelang es, die 54 Arbeitsplätze aller Beschäftigten zu erhalten. Dies geschah in der Weise, daß ich mit Zustimmung des Gläubigerausschusses den Grundbesitz der Firma J für DM 750.000 an die benachbarte Firma E S verkaufte. Ebenso verkaufte ich an die vorgenannte Firma das bewegliche Anlagevermögen für DM 350.000,- zuzüglich 13 % Mehrwertsteuer. Die Mitarbeiter der Gemeinschuldnerin haben am Freitag, den 30.01.1981 aus wichtigem Grund die Arbeitsverhältnisse gekündigt. Sie wurden am Montag, den 02.02.1981 von der Firma S neu eingestellt.

Unter den Mitarbeitern der Gemeinschuldnerin befanden sich 11 Schwerbehinderte und eine werdende Mutter. Durch diese Maßnahme wurde die Konkursmasse von einem drohenden Sozialplan in Höhe von ca. einer halben Million sowie von Löhnen und Gehältern während der Kündigungsfristen in Höhe von etwa DM 200.000,- entlastet."

Auf Bericht und Empfehlung des Konkursverwalters wurde das Konkursverfahren mangels Masse eingestellt.

Am 18. September 1981 schied die Klägerin bei der Beklagten wegen Erwerbsunfähigkeit aus. Sowohl die Beklagte als auch der Streithelfer weigerten sich, für die Betriebsrente einzustehen. Ihre Zahlungsklage gegen den Pensions-Sicherungs-Verein für die Zeit von Oktober 1981 bis Februar 1983 in Höhe von 850,-- DM wurde durch Urteil des Arbeitsgericht Köln vom 10. März 1981 - 13 Ca 10128/82 - rechtskräftig abgewiesen.

Mit der nunmehr gegen die Beklagte weiterverfolgten Klage verlangt die Klägerin für die Zeit von Oktober 1981 bis April 1983 eine monatliche Betriebsrente von 50,-- DM. Sie hat die Auffassung vertreten, die Beklagte sei im Wege der Betriebsnachfolge in die Versorgungsschulden eingetreten. Die Klägerin und ihr Streithelfer haben beantragt,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



die Beklagte zu verurteilen, 950,-- DM
brutto an die Klägerin zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat vorgetragen, der Betriebsübergang von der Gemeinschuldnerin auf die Beklagte sei erst nach der Konkurseröffnung vom 4. Februar 1981 vollzogen worden, und zwar durch den notariellen Kaufvertrag zwischen dem Konkursverwalter und der Beklagten vom 7. Februar 1981. Die Klägerin und ihre Kollegen seien zwar schon ab 2. Februar 1981 auf der Grundlage der neu abgeschlossenen Arbeitsverträge weiterbeschäftigt worden, für den Zeitpunkt der Betriebsübernahme sei das jedoch unerheblich.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin und des Streithelfers hat das Landesarbeitsgericht der Klage stattgegeben. Hiergegen richtet sich die Revision der Beklagten.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist nicht begründet. Die Beklagte muß für die Versorgungsansprüche der Klägerin eintreten.

I. Die Klägerin hat nach der Versorgungszusage aus dem Jahre 1961 Anspruch auf "Invaliditätsrente". Versorgungsberechtigt sind Arbeitnehmer nach einer Wartezeit von 10 Jahren und Eintritt der Erwerbsunfähigkeit. Die Klägerin ist am 18. September 1981 nach 25jähriger Dienstzeit wegen Erwerbsunfähigkeit ausgeschieden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



II. Die Beklagte ist Versorgungsschuldnerin. Sie ist am 2. Februar 1981 nach § 613 a BGB im Wege der Betriebsnachfolge in das Versorgungsversprechen eingetreten.

1. Die Beklagte hat den Betrieb, in dem die Klägerin arbeitete von der J GmbH & Co. KG durch Rechtsgeschäft übernommen.

a) Ein Betriebsübergang eines Fertigungsbetriebes ist dann gegeben, wenn der Erwerber von dem Veräußerer die materiellen und immateriellen Produktionsmittel übernimmt und damit den Betriebszweck weiterverfolgen kann (BAG Urteil vom 18. August 1976 - 5 AZR 95/75 - AP Nr. 4 zu § 613 a BGB, zu 1 a der Gründe; Urteil vom 15. November 1978 - 5 AZR 199/77 - AP Nr. 14, aaO, zu II 1 a der Gründe; BAGE 35, 104, 106 = AP Nr. 24, aaO, zu 1 der Gründe; Urteil vom 22. Mai 1985 - 5 AZR 30/84 - AP Nr. 42, aaO, zu II 1 der Gründe, zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen; Urteil vom 3. Juli 1986 - 2 AZR 68/85 - zu B II 4 der Gründe, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen). Das ist nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts am 2. Februar 1981 geschehen.

Der Betrieb der Gemeinschuldnerin ist nicht zuvor dadurch stillgelegt worden, daß die gesamte Belegschaft am 30. Januar 1981 außerordentlich gekündigt hat. Von einer Betriebsstillegung kann nur dann ausgegangen werden, wenn der Unternehmer den ernstlichen und endgültigen Entschluß faßt, die Betriebs- und Produktionsgemeinschaft zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer für



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

einen seiner Dauer nach unbestimmten wirtschaftlich nicht unerheblichen Zeitraum aufzugeben (BAGE 47, 13, 22 = AP Nr. 39 zu § 613 a BGB, zu B III 2 der Gründe). Hieran fehlt es. Die J

GmbH & Co. KG hat der Beklagten am 2. Februar 1981 den Besitz des Betriebes übertragen. Seit diesem Zeitpunkt führt die Beklagte die Fertigung fort.

b) Der Betriebsnachfolge am 2. Februar 1981 steht nicht entgegen, daß die Verträge über Grundeigentum und Anlagevermögen erst am 7. Februar 1981 abgeschlossen wurden. Bei drohender Insolvenz oder im Insolvenzverfahren eines Unternehmens müssen (vorläufige) Vergleichs- und Konkursverwalter kurzfristig Entscheidungen über Stilllegung, Fortbestand und Verwertung eines Unternehmens treffen, um die noch vorhandenen Vermögens- und Produktionswerte nicht zu gefährden. Die Verpflichtungsgeschäfte, die den Rechtsgrund für den Betriebsübergang bilden, werden vielfach erst später geschlossen, nachdem die tatsächliche Fortsetzung des Betriebes bereits gewährleistet wurde. Maßgebend für den Übergang ist die Übernahme der tatsächlichen Leitungsmacht, aufgrund derer über den Einsatz der Produktionsmittel entschieden werden kann.

Die Beklagte rügt, das Landesarbeitsgericht habe zu Unrecht angenommen, daß schon am 2. Februar 1981 Vereinbarungen über den Betriebsübergang geschlossen worden seien. Insoweit habe es den Sachverhalt nicht hinreichend aufgeklärt. Auf eine entsprechende Frage hätte sie vortragen können, daß zunächst noch keine Vereinbarungen möglich gewesen seien, weil die J GmbH &



Co. KG damals nicht handlungsfähig gewesen sei (§ 554 Abs. 3, § 139 ZPO). Hierauf kommt es aber nicht an. Denn selbst wenn es am 2. Februar 1981 noch keine Einigung über den Betriebsübergang gegeben hat, ändert dies nichts an der Betriebsnachfolge, die am 7. Februar 1981 ihre rechtsgeschäftliche Grundlage erhielt.

2. Mit der Betriebsnachfolge ist die Beklagte in die bestehenden Arbeitsverträge und damit das Versorgungsversprechen eingetreten.

a) Allerdings hat der Betriebsrat nach einstimmiger Bevollmächtigung durch die Belegschaft die Arbeitsverhältnisse am 30. Januar 1981 außerordentlich gekündigt (§ 626 BGB). Die damalige Arbeitgeberin hat das in der Kündigungserklärung enthaltene Angebot zum Abschluß von gleichlautenden Auflösungsverträgen angenommen (§ 147 BGB). Diese Rechtsgeschäfte waren jedoch wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot unwirksam (§ 134 BGB).

Nach § 613 a Abs. 4 BGB ist eine Kündigung des Betriebsveräußerers oder Erwerbers aus Anlaß des Betriebsübergangs unwirksam. Das Gesetz verwirklicht einen sich aus Art. 4 Abs. 1 der EG-Richtlinie vom 14. Februar 1977 (ABl. EG Nr. L 61 S. 26) ergebenden Grundsatz, wonach der Übergang eines Unternehmens, Betriebes oder Betriebsteiles für den Veräußerer oder den Erwerber keinen Grund zur Kündigung darstellen darf. Der Zweck des Gesetzes geht dahin, durch ein Kündigungsverbot an den alten und an den neuen Arbeitgeber den Übergang der Arbeitsverhältnisse bei Betriebsübertragungen (§ 613 a Abs. 1 Satz 1 BGB) zu gewährlei-



sten und Umgehungsgeschäfte, durch die dieses Regelungsziel vereitelt werden könnte, zu verhindern (BAGE 48, 40, 49 = AP Nr. 40 zu § 613 a BGB, zu II 2 c der Gründe; Urteil vom 5. Dezember 1985 - 2 AZR 3/85 - AP Nr. 47 zu § 613 a BGB, zu B I der Gründe). Verboten sind damit auch Aufhebungsverträge aus Anlaß des Betriebsübergangs, wenn sie vom Betriebsveräußerer oder -erwerber allein veranlaßt werden, um dem bestehenden Kündigungsverbot auszuweichen.

Diese Voraussetzungen hat das Landesarbeitsgericht festgestellt. In der Betriebsversammlung der J GmbH & Co. KG vom 30. Januar 1981 ist bereits die Beklagte aufgetreten und hat die Begründung neuer Arbeitsverträge zugesagt, sofern die alten vorab gekündigt würden. Sie wurde unterstützt durch die Ratschläge des Gewerkschaftsvertreters und des vorläufigen Vergleichsverwalters. Die Kündigungen selbst erfolgten kollektiv durch den Betriebsrat für die gesamte Belegschaft aufgrund Beschluß und Vollmacht der Betriebsversammlung. Sie verfolgten kein anderes Ziel, als im Zusammenhang und aus Anlaß des Betriebsüberganges den Inhalt sämtlicher Arbeitsverhältnisse zu verändern, soziale Besitzstände insgesamt erlöschen zu lassen. Denn eine Neubegründung der Verträge war bereits zugesagt und das Sanierungskonzept überhaupt nur umsetzbar, wenn die Belegschaft erhalten blieb. In diesem Sinne berichtete der Konkursverwalter dem Konkursgericht, daß Sozialplansprüche und Zwischenverdienste eingesparrt und dennoch die 54 Arbeitsplätze aller Beschäftigten (in veränderter Form) erhalten geblieben seien. Erreichbar war das nur durch Umgehung des § 613 a BGB.



b) Das Abkoppeln der Versorgungsanwartschaften verstößt darüber hinaus gegen das Betriebsrentengesetz. Es entspricht ständiger Rechtsprechung des Senats, daß der Betriebserwerber bei der Betriebsnachfolge in die bestehenden Versorgungsanwartschaften eintritt (BAGE 29, 94, 98 = AP Nr. 6 zu § 613 a BGB, zu 1 der Gründe; Beschluß vom 5. Mai 1977 - 3 ABR 34/76 - AP Nr. 7, aaO, zu II 2 b der Gründe; Urteil vom 22. Juni 1978 - 3 AZR 832/76 - AP Nr. 12, aaO, zu 2 der Gründe; Urteil vom 15. März 1979 - 3 AZR 859/77 - AP Nr. 15, aaO, zu 2 a der Gründe; BAGE 32, 326, 330 = AP Nr. 18, aaO, zu II der Gründe; Urteil vom 14. Juli 1981 - 3 AZR 517/80 - AP Nr. 27, aaO).

Demgegenüber führen die kollektiv abgesprochenen Auflösungsverträge im vorliegenden Fall dazu, daß verfallbare Versorgungsanwartschaften erloschen und unverfallbare Versorgungsanwartschaften bei dem Betriebsveräußerer zurückblieben, von dem sie nach Eintritt des Versorgungsfalles erfüllt werden müssen. Letzteres bedeutet eine Verschiebung der Haftungsmasse, die sich nachteilig für die Versorgungsberechtigten auswirken kann; das trifft den PSV, weil dieser das Insolvenzrisiko tragen muß. Solche Verschiebungen des Insolvenzrisikos sind nach § 4 BetrAVG nicht uneingeschränkt zulässig und bedürfen in den Fallgestaltungen, die § 4 BetrAVG nicht ausdrücklich erlaubt, einer Genehmigung des PSV (vgl. BAGE 33, 234 = AP Nr. 1 zu § 4 BetrAVG und zuletzt Urteil des Senats vom 17. März 1987 - 3 AZR 605/85 - zur Veröffentlichung vorgesehen). Das gilt auch für die Abdingung der Haftungsfolgen nach § 613 a BGB (Urteil vom 14. Juli 1981 - 3 AZR 517/80 - AP Nr. 27 zu § 613 a BGB). Der vorliegende Fall



belegt anschaulich, wie berechtigt die Vorsorge des Gesetzgebers ist.

III. Die Beklagte ist auch nicht aus konkursrechtlichen Gründen ganz oder teilweise von den Versorgungsanwartschaften freige-
worden.

1. Die Rechtsnormen über die Betriebsnachfolge gelten auch für die Betriebsveräußerung im Konkurs. Hiervon ist das Gericht be-
ständig ausgegangen (BAGE 32, 326 = AP Nr. 18 zu § 613 a BGB;
47, 206, 210 = AP Nr. 38, aaO, zu 1 b der Gründe; Urteil vom
13. November 1986 - 2 AZR 771/85 - DB 1987, 990 = ZIP 1987,
525). Auch im Schrifttum wird diese Ansicht überwiegend vertre-
ten.

Der Senat hat allerdings aus dem im Konkursverfahren gel-
tenden Grundsatz der gleichmäßigen Gläubigerbefriedigung abge-
leitet, daß Ansprüche und Anwartschaften, die im Zeitpunkt der
Konkurseröffnung bereits entstanden bzw. erdient sind, am Kon-
kurs teilnehmen und (soweit der Insolvenzschutz eingreift) vom
Träger der gesetzlichen Insolvenzversicherung übernommen werden. Der
Betriebserwerber muß grundsätzlich nur für die später erwachsen-
den Verbindlichkeiten eintreten (vgl. zuletzt BAG Urteil vom
29. Oktober 1985 - 3 AZR 485/85 - AP Nr. 4 zu § 1 BetrAVG Be-
triebsveräußerung, mit weiteren Nachweisen, zur Veröffentlichung
in der Amtlichen Sammlung vorgesehen). Das Landesarbeitsgericht
hat das richtig erkannt, jedoch angenommen, die Haftungsvertei-
lung im Konkurs könne hier außer Betracht bleiben, weil der Be-



trieb schon vor der Eröffnung des Konkursverfahrens auf die Beklagte übergegangen sei. Das ist zwar im Ergebnis richtig, jedoch in der Begründung zu stark vereinfacht.

Um die Frage zu beantworten, ob die konkursrechtlichen Haftungsgrundsätze für eine bestimmte Betriebsveräußerung gelten, genügt es nicht, den Zeitpunkt der faktischen Betriebsübernahme festzustellen. Es kommt nicht allein darauf an, ob der Betrieb vor oder nach Konkurseröffnung übergeht, ob also der Tatbestand des § 613 a BGB vor oder nach Konkurseröffnung erfüllt wird. Maßgebend ist, ob wirtschaftlich eine Maßnahme der Masseverwertung im Interesse der Konkursgläubiger vorliegt oder ob eine vorkonkursliche Vermögensverschiebung stattgefunden hat. Bei dieser Abgrenzungsfrage ist zu berücksichtigen, daß vielfach (vorläufige) Verwalter schon vor Konkurseröffnung Eilmaßnahmen treffen müssen, die spätere Verwertungshandlungen des Konkursverwalters lediglich vorbereiten sollen. So kann es vorkommen, daß im Interesse der Werterhaltung des notleidenden Unternehmens eine Betriebsunterbrechung vermieden werden muß und deshalb einem Kaufinteressenten die Nutzung der Betriebsmittel bereits ermöglicht wird, obwohl das Ergebnis der laufenden oder nur geplanten Kaufverhandlungen noch nicht abzusehen ist. In solchen Fällen können die Grundsätze des Senats über die Haftung bei Betriebsveräußerungen im Konkurs unter Umständen eingreifen.

Im vorliegenden Fall muß das beschriebene Abgrenzungsproblem nicht vertieft werden, weil die bloße Vorbereitung einer späteren Masseverwertung nicht in Betracht kommt. Sowohl die Veräußerin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

wie auch die Erwerberin des Betriebes haben am 30. Januar und 2. Februar 1981 – also vor Konkurseröffnung – gegenüber der Belegschaft des veräußerten Betriebes bereits endgültige Tatsachen geschaffen. Sie haben die versammelten Arbeitnehmer mit der festen Zusage der Erhaltung der Arbeitsplätze und der Fortsetzung aller Arbeitsverhältnisse sogar zu (allerdings wirkungslosen) Auflösungsverträgen veranlaßt. Bei einem solchen Sachverhalt kann keine Rede sein von bloßer Vorbereitung und Anbahnung einer späteren Konkursveräußerung. Die Beklagte müßte sich widersprüchliches Verhalten vorwerfen lassen, wollte sie die Vorgänge vor Konkurseröffnung als lediglich vorläufige Sicherungsmaßnahmen darstellen, obwohl die betroffenen Arbeitnehmer zu Auflösungsverträgen und Neuabschlüssen veranlaßt wurden. Das Landesarbeitsgericht hat daher im Ergebnis zutreffend angenommen, daß die Beklagte nach § 613 a BGB für die Versorgungsansprüche der Klägerin einstehen muß.

Dr. Dieterich

Schaub

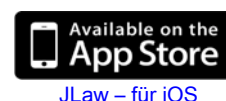
Griebeling

Dr. Kiefer

Falkenstein



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
[\(mobile App\)](#)

Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)